

Wiss. Mit. Alexander Hobusch, Düsseldorf*

„Der ‚Tornado‘-Überflug“

THEMATIK	Grundrechte; moderner Eingriffsbegriff
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Grundgesetz

■ SACHVERHALT

Im Jahr 2018 findet vom 6.–8.6. außerplanmäßig ein G-8-Gipfel statt, das Treffen der Regierungschefs der acht größten Wirtschaftsmächte der Welt. Dieser Gipfel soll kurzfristig in Düsseldorf stattfinden. Nach den Erfahrungen rund um den G-20-Gipfel in Hamburg, bei dem es zu massiven Ausschreitungen mit Verletzten und erheblichen Sachschäden gekommen ist, steht die Polizei unter Druck: Sie will keine Ausschreitungen zulassen.

Zu dem Gipfel haben sich diverse Protestgruppierungen angekündigt. Diese wollen im Rahmen des Gipfels und auch davor Kundgebungen und Demonstrationen abhalten, um gegen Globalisierung zu demonstrieren. Bereits einige Tage vor dem Gipfel bildet sich ein Protestcamp auf einem Acker in dem nahe gelegenen Örtchen Mettmann. Hier wird ein Zeltlager aufgebaut, das vornehmlich der Unterkunft der Anreisenden dient. Von dem Zeltlager aus können die Bewohner dann zu anderen Veranstaltungen rund um den G-8-Gipfel fahren. Daneben hat das Zeltlager aber auch Räumlichkeiten, in denen Diskussionsveranstaltungen und Themenforen stattfinden. Insgesamt beherbergt das Camp bis zu 5.000 Personen. Am 4.6.2018 kommt es zu schweren Auseinandersetzungen in Düsseldorf. Bei Straßenschlachten werden diverse Polizisten und Demonstranten verletzt. Viele der Demonstranten, auch der gewaltbereiten, sind Bewohner des Camps.

Der Polizei ist die Ansammlung an potentiell gewaltbereiten Demonstranten in Mettmann ein Dorn im Auge. Sie will sich über die Ausmaße des Camps und die dort anzutreffenden Bewohner Gewissheit verschaffen, außerdem vermutet sie bei den gewaltbereiten Bewohnern, dass diese Waffen in den Zelten versteckt halten. Ihre üblichen Aufklärungsmittel wie Kamerawagen, die sie normalerweise etwa bei größeren Demonstrationen einsetzt, hält sie für ungeeignet für ein so großes Camp. Außerdem sind alle der Polizei zur Verfügung stehenden Aufklärungsdrohnen in Wartung und damit nicht einsatzbereit. Der Innenminister von NRW fragt im Rahmen der Amtshilfe den Bundesminister der Verteidigung an und bittet, unter Einsatz von Infrarot- und optischen Kameras Luftaufklärungsflüge mit „Tornado“-Kampfflugzeugen durchzuführen. Rechtsgrundlage des Überfluges sei § 8 PolG NRW.

Wie gewünscht, setzt die Bundeswehr am 5.6.2018 ein Kampfflugzeug ein und überfliegt damit das Camp in einer Höhe von 114 m. Dabei werden Übersichtsaufnahmen des Camps und einzelner Gruppen erstellt. Die Bilder werden der Polizei zugeleitet. Im Zeitpunkt des Überfluges finden im Camp keine politischen Veranstaltungen statt, auch konnten die Bewohner nicht erkennen, dass beim Überflug Bilder des Camps angefertigt wurden.

A ist Deutscher und einer der Teilnehmer des Protestcamps. Er ist aus Wuppertal angegeist, um seinem Protest Ausdruck zu verleihen. Er meint, es ginge nicht an, dass der Staat ihn mit dem Überflug eines schweren Kriegsgerätes von der Wahrnehmung seiner Grundrechte abbringen wolle. A möchte Verfassungsbeschwerde erheben. Das Bundesverfassungsgericht sei ja das einzige Gericht, das ihm bei einer Grundrechtsverletzung weiterhelfen könne. Zur Begründung der Verfassungsbeschwerde führt er aus, dass der Überflug auf ihn und die anderen einen Einschüchterungseffekt gehabt habe. Auch wenn dies zwar von der Polizei nicht beabsichtigt gewesen sei, so liege dennoch eine Beeinträchtigung seiner grundrechtlichen Gewährleistungen vor. Außerdem sei doch der Überflug reine Schikane gewesen und habe keinem vernünftigen Zweck gedient. Jedenfalls wäre ein Überflug auch in größerer Höhe möglich gewesen, dies hätte die Bewohner nicht so eingeschüchtert.

Der Innenminister des Landes NRW meint, A könne doch gar nicht in seinen Grundrechten verletzt sein, weil es sich doch um gar keine Versammlung im Sinne des Grundgesetzes handle, schließlich habe während des Überfluges eben keine Veranstaltung im Camp stattgefunden. Außerdem sei das Camp doch „unfriedlich“, sind doch – erwiesenermaßen – einige der Bewohner an den Ausschreitungen beteiligt gewesen. Jedenfalls liege kein Eingriff vor. Schließlich mangle es an einer Finalität. Zum anderen sei der kurzzeitige Überflug wohl eine Bagatelle, die man wegstecken müsse. Außerdem führt die Polizei aus, dass doch A auch trotz des Überfluges an allen gewünschten Versammlungen teilgenommen habe – was zutrifft.

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtssoziologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Prof. Dr. Martin Morlok). Die Fallgestaltung wurde im Wintersemester 2017/2018 in vereinfachter Form als Klausur in der Veranstaltung „ÖR I – Grundrechte“ angeboten.

Aufgabenstellung:

1. Ist der A durch den Überflug der „Tornado“-Kampfflugzeuge in seinem Grundrecht aus Art. 8 GG verletzt?
2. Wäre eine vom A erhobene Verfassungsbeschwerde zulässig?

Bearbeitervermerke:

1. Unterstellen Sie, dass § 8 PolG NRW formell und materiell verfassungsgemäß ist.
2. Gehen Sie ferner davon aus, dass das Land NRW den Bundesminister der Verteidigung um Amtshilfe ersuchen durfte. Fragen der Zulässigkeit des Einsatzes der Bundeswehr im Rahmen versammlungsrechtlicher Maßnahmen sind daher nicht zu behandeln.

§ 8 PolG NRW – Allgemeine Befugnisse, Begriffsbestimmung (Auszug)

(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren ...